jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1961/9/28 6Ob240/61

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.09.1961

Norm

GmbHG §41

Rechtssatz

Gemäß § 41 GmbHG kann grundsätzlich jeder Beschluß unter den dort angeführten Voraussetzungen angefochten werden. Es würde dem Wortlaut und Sinne des Gesetzes widersprechen, übrigens auch zu einer Rechtsunsicherheit führen, wenn Beschlüsse unter Umständen deshalb für nicht anfechtbar erklärt würden, weil sie mit Beschlüssen, die in früheren Generalversammlungen gefaßt wurden, inhaltlich gleich oder ähnlich seien.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 240/61
  Entscheidungstext OGH 28.09.1961 6 Ob 240/61
  Veröff: SZ 34/125 = EvBl 1962/11 S 20

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1961:RS0060155

Dokumentnummer

JJR_19610928_OGH0002_0060OB00240_6100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at